



Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Unverzügliche Neuordnung der Trägerschaft im SGB II

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene und im Bundesrat dafür einzusetzen, dass eine Neuregelung der Trägerschaft im Sozialgesetzbuch II (SGB II) nicht weiter hinaus gezögert, sondern noch in diesem Jahr durch das Einbringen eines Gesetzentwurfes in den Bundestag auf den Weg gebracht wird.

Der Landtag spricht sich dafür aus, dass bei einer Neuregelung der Trägerschaft im SGB II, der Zielsetzung für die LeistungsbezieherInnen alle Hilfen aus einer Hand zu gewähren, Priorität eingeräumt wird.

Der Landtag spricht sich dafür aus, dass die Erfahrungen und Kompetenzen der Kommunen im Bezug auf regionale Arbeitsmärkte und örtliche Netzwerke durch eine Übertragung der SGB-II-Trägerschaft auf die Kommunen gestärkt werden und eine Öffnung und Entfristung der Optionsklausel im SGB II ermöglicht wird.

Der Landtag lehnt eine getrennte Trägerschaft von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen im Rahmen des SGB II ab, die dazu führt, dass die Zuständigkeit für eine(n) LeistungsbezieherIn / eine Bedarfsgemeinschaft auf verschiedene SachbearbeiterInnen in unterschiedlichen Beratungsstellen aufgeteilt wird.

Begründung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.12.2007 zur Verfassungswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) aus Arbeitsagentur und Kommunen dem Gesetzgeber einen Zeitrahmen von drei Jahren zur Neuorganisation der Trägerschaft im Sozialgesetzbuch II gegeben. Eine politische Grundsatzentscheidung darüber, wie zukünftig Hilfen aus einer Hand im Rahmen des SGB II dezentral

umgesetzt werden sollen, muss jetzt zügig getroffen werden. Ein weiteres Hinausschieben von gesetzgeberischen Entscheidungen ist politisch unverantwortlich. Damit auch nach dem Auslaufen der Fristsetzung des Bundesverfassungsgerichtes zum 01.01.2011 ein funktionsfähiges Beratungsangebot für Langzeitarbeitslose zur Verfügung steht, muss jetzt gehandelt werden. Auch die MitarbeiterInnen in den noch bestehenden ARGEN brauchen eine verlässliche Perspektive und arbeitsrechtliche Orientierung.

Leitbild für die notwendige Neuorganisation der Trägerschaft im SGB II muss das zentrale Begründungselement des Bundesverfassungsgerichtes sein:

„Der Gesetzgeber hat den verfassungsgewollten prinzipiellen Vorrang einer dezentralen, also gemeindlichen, vor einer zentral und damit staatlich determinierten Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen. (Tz. 148) (. . .) Das Anliegen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende aus einer Hand zu gewähren, ist ein sinnvolles Regelungsziel. (Tz. 172)“

Dr. Marret Bohn
und Fraktion